§ 1124 ZPO

Digitale Kommunikation; Verordnungsermächtigung

(1) Das Online-Verfahren ist eröffnet, sofern die Klage

1. mittels eines digitalen Eingabesystems erstellt und wie folgt bei Gericht eingereicht wird:
 - a) auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ZPO durch Rechtsanwälte oder nach § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und 4 ZPO durch Nutzer eines Postfachs oder
 - b) über die Kommunikationsplattform nach § 1131 durch Eingabe nach § 1132 Abs. 1 ZPO oder
2. über die Kommunikationsplattform nach § 1131 ZPO durch Übermittlung nach § 1132 Abs. 2 ZPO bei Gericht eingereicht wird.

Reicht eine andere berechtigte Person für den Rechtsanwalt die Klage ein, muss diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des verantwortenden Rechtsanwaltes versehen sein.

(2) Für Anträge und Erklärungen der Parteien, die im Anschluss an die Klageeinreichung nach Absatz 1 erstellt werden, können weitere digitale Eingabesysteme genutzt werden. Für die Einreichung bei Gericht gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 entsprechend.

(3) Soweit digitale Eingabesysteme nach Absatz 2 bereitgestellt sind, müssen die Parteien diese bei einer Anordnung des Gerichts nutzen

1. bei Ansprüchen nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 oder
2. bei Ansprüchen, die den durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 bestimmten Anwendungsgebieten für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren unterfallen.

Satz 1 gilt nicht für Parteien, die natürliche Personen sind und nicht anwaltlich vertreten sind; diesen steht auch die Einreichung von Anträgen und Erklärungen bei Gericht nach den allgemeinen Vorschriften offen.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anwendungsgebiete für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 zu bestimmen.

(5) Bei einem Mahnverfahren kann nach einem Widerspruch nach § 696 Abs. 1 Satz 1 ZPO das beantragte streitige Verfahren als Online-Verfahren geführt werden, sofern

1. der Anwendungsbereich der Erprobung nach § 1122 Abs. 2 ZPO eröffnet ist,
2. das Gericht, an das der Rechtsstreit nach § 696 Abs. 1 Satz 1 ZPO abgegeben wurde, für die Durchführung des streitigen Verfahrens zuständig und auf der Grundlage des § 1123 ZPO zur Teilnahme an der Erprobung bestimmt ist,
3. der Antragsteller seinen Anspruch nach § 697 Abs. 1 Satz 1 ZPO ungeachtet der dort genannten Frist unter Nutzung eines digitalen Eingabesystems nach Absatz 1 begründet und
4. das Gericht bis zum Eingang der Begründung nach Nummer 3 keine verfahrensleitenden Maßnahmen getroffen hat.

Entsprechendes gilt nach einem Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid gemäß § 700 Abs. 3 ZPO. Kommt eine Fortführung im Online-Verfahren nach Satz 1 Nummer 1 und 2 in Betracht, ist der Antragsteller mit der Aufforderung zur Anspruchsbegründung nach § 697 Abs. 1 Satz 1 ZPO auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Fassung neu seit 23. Dez 2025